

Internationale Kindesentführung

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Peter Pietsch, Fürstfeldbruck

Gemischtnationale Beziehungen nehmen zu. So auch die Kindesentführungen in ein anderes Land. Der Bericht soll die Grundzüge der internationalen Regelungen bei Kindesentführungen nach dem Haager Entführungsübereinkommen aufzeigen, samt dem Verfahrensgang bei Entführungen aus Deutschland und nach Deutschland.

A. Allgemeines

I. Überblick

Entführt ein Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils ein Kind aus dem Staatsgebiet eines Staates in einen anderen

Staat, so kann die Rückführung des Kindes mit Hilfe des *Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* vom 25. Oktober 1980¹ beantragt werden.

Ziel dieses Haager Übereinkommens ist es unter anderem, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in das Ausland verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht in den anderen Vertragsstaaten beachtet wird (Art. 1 HKÜ).

Daneben gibt es das *Luxemburger Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses* vom 20. Mai 1980.²

Auch dieses europäische Übereinkommen bezweckt unter anderem die Wiederherstellung des ursprünglichen Sorgerechtsverhältnisses im Falle eines unzulässigen Verbringens. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens ist u.a., dass eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung besteht und ihr zuwider gehandelt wurde. Effektiver ist jedoch das HKÜ, denn bei seiner Anwendbarkeit kommt es nur auf ein gesetzliches Sorge- oder Umgangsrecht an.

Für beide Übereinkommen gilt zur Aus- und Durchführung das *Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienverfahrensgesetz)* vom 26. Januar 2005.³

Das HKÜ ist eine Hilfestellung, wenn zwischen Elternteilen dazu übergegangen wird, unter Mitnahme des Kindes ins Ausland oder mangelnde Rückkehr von dort, den zurückbleibenden Elternteil vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Das tritt oftmals in Fällen gemischt nationaler Verbindungen auf.

II. Anwendbarkeit des HKÜ

1. Notwendige Gegenseitigkeit

¹ HKÜ oder HKEntfÜ, nachfolgend als HKÜ bezeichnet; BGBl. 1990 II, S. 207.

² Auch als ESÜ oder EuSorgeRÜ bezeichnet; BGBl. 1990 II, S. 220.

³ Nachfolgend als IntFamRVG bezeichnet; BGBl. I 2005, 162.

Deutschland ist Mitglied im HKÜ seit 01. Dezember 1990.⁴ Mit der Mitgliedschaft Deutschlands ist das HKÜ zu diesem Zeitpunkt im Verhältnis zu Australien, Belize, Frankreich, Kanada⁵, Luxemburg, Niederlande⁶, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten.⁷ Seither sind unzählige weitere Staaten beigetreten.⁸ Das Übereinkommen gilt in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU. Eine Aktualisierung über alle derzeitigen Mitgliedstaaten kann über die Deutsche Zentrale Behörde abgefragt werden.⁹ Notwendig ist für die Anwendbarkeit des Übereinkommens, dass beide betroffene Staaten, demnach der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts wie auch der Staat, in den das Kind entführt wurde, Mitglied des HKÜ sind und sich die Entführung gem. Artikel 35 des Übereinkommens nach dem Inkrafttreten in den beiden betroffenen Staaten ereignet hat.

2. Betroffene Rechte

Das Übereinkommen umfasst nach seinem Art. 5 HKÜ die Verletzung des Sorgerechts über ein Kind, das einer Person, einer Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind vor dem Verbringen oder Zurückhalten des gewöhnlichen Aufenthalts hatte (Art. 3 lit. a HKÜ). Artikel 3 Abs. 1 a HKÜ verweist ausdrücklich auf dieses Recht und ist deshalb als Gesamtverweis zu verstehen, sodass auch die Kollisionsnormen des Aufenthaltsstaates mit erfasst sind. Das Eltern-Kind-Verhältnis des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt deshalb, wem das Sorgerecht zusteht (Art. 21 EGBGB). Dieses Recht kann entweder kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen. Es reicht aus, dass nur das Mit-Sorgerecht betroffen ist. Das Mit-Sorgerecht muss aber tatsächlich bestehen, mindestens in Form des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 5 lit. a HKÜ).

Das Übereinkommen umfasst weiter das Recht zum persönlichen Umgang, demnach das Recht, das betroffene Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den gewöhnlichen Aufenthalt zu bringen (Art. 5 lit. b HKÜ).

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Das Übereinkommen ist kein Sorgerechtsübereinkommen. Die Rückführungsentscheidung ist daher keine Regelung über die elterliche Sorge¹⁰, sondern verhilft dem geltenden Recht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zur faktischen Wirksamkeit. Das Übereinkommen strebt demnach an, nach einem entformalisierten Schnellverfahren und unter weitgehender Ausblendung von Rechtsfragen die ursprünglichen Tatsachenverhältnisse wiederherzustellen und behandelt gem. Art. 19 HKÜ die sofortige Rückgabe des Kindes aus dem Staat, in den es entführt wurde,¹¹ an den Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts.¹² Es gibt nur wenige

⁴ Bek. v. 11.12.1990, BGBl. 1991 II S. 329.

⁵ Mit verschiedener zeitlicher Erstreckung auf die einzelnen Provinzen; BGBl. 1991 II, S. 329, 331 ff und 2001 II S. 861.

⁶ Mit Wirkung vom 10.10.2010 auch auf den karibischen Teil.

⁷ Bek. vom 11.12.1990, BGBl. 1991 II, S. 329.

⁸ Eine Zusammenstellung ist abgedruckt jeweils in der neuesten Auflage von *Jame/Hausmann*, Internationales Privat und Verfahrensrecht.

⁹ Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG ist dies das Bundesamt für Justiz in Bonn.

¹⁰ Art. 19 H

¹¹ Als Entführungsstaat oder Verbringungsstaat bezeichnet.

¹² Im Herkunftsmitgliedstaat.

und äußerst restriktiv anzuwendende Gründe, um die Rückgabe des Kindes nach Art. 13 und 20 des Übereinkommens abzulehnen, wenn die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage verbracht wird. Es müssen also ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen, welche die Person vorzubringen und ggf. unter Beweis zu stellen hat, die sich der Rückgabe widersetzt.¹³ Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dieser Frage kommt in der Regel nicht in Betracht. Über das Sorge- oder Umgangsrecht selbst kann allenfalls am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anderweitig entschieden werden.¹⁴

4. Widerrechtlichkeit

Die Widerrechtlichkeit ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des HKÜ. Widerrechtlich ist das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, und dieses Verbringen oder Zurückhalten ohne Zustimmung des Mitberechtigten erfolgte, sodass diesem zurückgebliebenen Rechtsinhaber das Recht beschränkt wird, das nach dem Recht des Staates besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach Art. 3 HKÜ ist es damit widerrechtlich, wenn von zwei sorgeberechtigten Elternteilen einer das Kind ohne die Zustimmung des anderen Elternteils ins Ausland verbringt oder es dort zurückhält. Nach dem Standpunkt des HKÜ ist das Verbringen eines Kindes durch einen der gemeinsamen Sorgeberechtigten ohne Genehmigung des anderen stets widerrechtlich. Diese Widerrechtlichkeit ist aber nicht gleichzusetzen mit einer gesetzeswidrigen Handlung, sondern heißt nur, dass dieses Verhalten die durch das Gesetz geschützten Rechte des anderen Elternteils missachtet und ihre normale Ausübung unterbindet. Anzuwenden ist das HKÜ damit, wenn Sorgerecht oder Umgangsrecht durch die widerrechtliche Verbringung oder Zurückhaltung auch nur eingeschränkt ist und deshalb nicht ausgeübt werden kann. Die Rückgabe kann bei verheirateten Eltern, aber auch in den Fällen beantragt werden, in denen das Sorgerecht nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes beiden Eltern zusteht, selbst wenn diese nicht verheiratet sind oder waren. Das ist in etlichen Staaten der Fall, in denen kraft Gesetzes auch unehelichen Eltern ein gemeinsames Sorgerecht zusteht.¹⁵ In Deutschland gilt dies für ein nichteheliches Kind nach einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung gem. §§ 626 a ff. BGB. Widerrechtlich im Sinne des HKÜ ist es z.B., wenn ein Elternteil ohne Wissen bzw. gegen den Willen des anderen Elternteils mit dem Kind den gewöhnlichen Aufenthalt verlässt und in seinen Heimatstaat zurückkehrt, oder wenn am Ende eines vereinbarten Auslandsbesuchs das Kind nicht mehr an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zurückgeführt wird.

5. Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Welche Staatsangehörigkeit das Kind hat, ist unbedeutend.

Gem. Art. 4 ist das Übereinkommen nicht mehr anzuwenden, wenn das betroffene Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

¹³ Vergl. dazu *Eliza Péres-Vera*-Bericht zum HKÜ, abgedruckt bei *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 797-81-142 und Erläuternder Bericht der Europäischen Justizministerkonferenz, BT-Drucks 11/5314 S. 62.

¹⁴ Was allerdings kaum zu Ungunsten des „zurückgebliebenen“ Elternteils ausgehen dürfte, weil eine Entführung eine konkrete Kindesgefährdung ist und den Entführer in der Regel als nicht erziehungsgesegnet ausweist; OLG München FamRZ 2002, 1585; OLG Hamm NJWE-FER 1998, 56.

¹⁵ So etwa in Frankreich, Malta, Peru u.a.

Wenn seit dem Entführungsfall bis zur Antragstellung auf Rückgabe noch kein Jahr vergangen ist, ist gem. Art. 12 Abs. 1 HKÜ die sofortige Rückführung anzuordnen. Nach Ablauf dieser Jahresfrist ist gem. Art. 12 Abs. 2 HKÜ die Rückgabe anzuordnen, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in eine neue Umgebung eingelebt hat.

6. Beschleunigtes Verfahren

Die Vertragsstaaten wenden zur Erreichung dieses Zwecks ihr schnellstmögliches Verfahren nach Art. 2 HKÜ an.

Wegen der Schnelligkeit des durchzuführenden Verfahrens gibt es nach dem HKÜ keine zwingende Anhörung des Antragsgegners und auch keinen Versuch zu einer gütlichen Einigung. Die Verpflichtung zu einer raschen Entscheidung schließt es aus, dass das Gericht aufgrund eines unmittelbar vor Abschluss der Erhebung gestellten Antrages ein Sachverständigengutachten einholt. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen. Wer sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, hat das Vorliegen von Hindernissen zu behaupten und zu beweisen. Wenn eine Widerrechtlichkeit besteht, kann von einer Rückgabe nur dann abgesehen werden, wenn sie mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt (Art. 13 Abs. 1, b HKÜ).

7. Ergänzende Vorschriften innerhalb Europas

Im Verhältnis zwischen den EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks)¹⁶ ist zusätzlich die *Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003*¹⁷ anzuwenden, welche das HKÜ in Teilen modifiziert und eine Rückgabeverweigerung erschwert.¹⁸ Soweit diese Verordnung zur Kindesrückgabe Sonderregelungen in Art. 10 und 11 vorsieht, verdrängen diese nach Art. 60 lit. e EuEheVO die Vorgaben des HKÜ.¹⁹ Ungeachtet dessen bleibt die Rechtsgrundlage für jede Rückgabeanordnung jedoch das HKÜ.²⁰

Nicht verdrängt werden die Rückgaberegeln des HKÜ durch die EheVO jedoch im Verhältnis zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Nicht-Mitgliedstaat.²¹

Nach Art 10 EuEheVO bleiben für ein Sorgerechtsverfahren allein die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig, solange das Kind nicht den gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt hat und die weiteren Voraussetzungen gem. Art. 10 a oder b EuEheVO erfüllt sind. Für die Gerichte im Herkunftsmitgliedstaat besteht damit so lange ein ausschließlicher Zuständigkeitsfortbestand und schließt eine Gerichtszuständigkeit im Verbringungsstaat nach Art 8 EuEheVO aus.²² Für die Anwendbarkeit dieser Norm kommt es auch nur darauf an, dass ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten i.S.v. des

¹⁶ Vergl. Erwägungsgrund 31 EuEheVO.

¹⁷ Nachfolgend als EuEheVO bezeichnet, ABl. EG 2003, Nr. L 338, S. 1.

¹⁸ Was das HKÜ in Art. 36 ausdrücklich zulässt.

¹⁹ Die aufgehobene VO 1347/2000 hatte dem HKÜ noch den Vorrang eingeräumt.

²⁰ *Solomon*, FamRZ 2004, 1409/1416.

²¹ Vergl. *Geimer/Schütze (-Bischoff)*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Rd. 3 zu Art. 60 EuEheVO.

²² Davon ausgenommen das gerichtliche Rückführungsverfahren nach dem HKÜ.

HKÜ vorliegt; es kommt aber nicht darauf an, ob ein Rückführungsverfahren bereits eingeleitet wurde oder aus irgendeinem Grunde scheitern könnte. Das wird vielfach aus Unwissenheit missachtet, sodass in jedem Falle einer Kindesentführung in einem Verfahren über Sorgerecht oder auch Aufenthaltsbestimmung im EU-Entführungsstaat auf den Umstand einer Kindesentführung i.S. des HKÜ sowie auf diese ausdrückliche Zuständigkeitsvorschrift hingewiesen werden sollte.

Art. 11 EuEheVO will die Rückführung entführter Kinder beschleunigen und erleichtern und schreibt vor, dass

- das betroffene Kind anzuhören ist, sofern dies nach Alter und Reifegrad nicht unangebracht erscheint (Art. 11 Abs. 1 EuEheVO),
- eine Frist von regelmäßig 6 Wochen bis zur Entscheidung zu wahren ist, sofern keine außergewöhnlichen Umstände dies hindern (Art. 11 Abs. 2 EuEheVO),²³
- eine Verweigerung der Rückgabe des Kindes nach Art. 13 Abs 1 b HKÜ ausgeschlossen ist, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten (Art. 11 Abs. 4 EuEheVO),²⁴
- keine Rückgabeverweigerung erfolgen kann, wenn dem Antragsteller kein rechtliches Gehör gewährt wurde (Art. 11 Abs. 5 EuEheVO),
- die Parteien zu unterrichten sind, binnen drei Monaten ab dieser Mitteilung einen Sorgerechtsantrag im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zu stellen (Art. 11 Abs. 7 EuEheVO),
- auch im Falle einer Verweigerung der Rückgabe des Kindes nach Art. 13 HKÜ eine danach ergangene Entscheidung auf Rückgabe durch den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts anzuerkennen ist (Art. 11 Abs. 8 EuEheVO).

III. Die Zentralen Behörden

1. Aufgaben der Zentralen Behörde

Das HKÜ sieht in Art. 6 vor, dass die Aufgaben nach dem HKÜ in jedem Mitgliedsland von einer Zentralen Behörde wahrgenommen werden. Diese Zentralen Behörden arbeiten gem. Art. 7 HKÜ zusammen, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen und eine sofortige Rückgabe des Kindes zu gewährleisten. Eine Pflicht zur Einschaltung der Zentralen Behörde besteht nicht, sie ist jedoch von großem Vorteil, denn die zuständige Zentrale Behörde hat die Aufgabe

- unverzüglich den Aufenthalt des Kindes zu ermitteln (Art. 7 Abs. 2 lit. a HKÜ),
- auf die freiwillige Rückgabe des Kindes hinzuwirken (Art. 7 Abs. 2 lit. c HKÜ),
- weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden (Art. 7 Abs. 2 lit. b HKÜ),
- soweit zweckdienlich Auskünfte über die soziale Lage des Kindes auszutauschen (Art. 7 Abs. 2 lit d HKÜ),
- im Zusammenhand mit der Anwendung des HKÜ Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen (Art. 7 Abs. 2 lit. e HKÜ),

²³ Eine Aussetzung des Verfahrens ist in Deutschland nur in den engen Grenzen des § 38 IntFamRVG möglich.

²⁴ Inhaltliche Einschränkung der Regelung des Art 13 Abs. 1, b HKÜ.

- ein gerichtliches Verfahren zur Rückführung des Kindes einzuleiten (Art. 7 Abs. 2, f HKÜ) und
- ggf. die Ausübung eines Umgangsrechts zu gewährleisten,
- erforderlichenfalls Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Anwalts zu veranlassen oder zu erleichtern (Art.7 Abs.2 lit. g HKÜ),
- notwendige behördliche Vorkehrungen zur Kindesrückführung zu gewährleisten (Art.7 Abs. 2 lit. h HKÜ), sowie
- einander über die Wirkungsweise des HKÜ zu unterrichten und Hindernisse nach Möglichkeit auszuräumen (Art.7 Abs. 2 lit. i HKÜ).

2. Verfahrensgang

Sobald ein Rückführungsantrag bei einer Zentralen Behörde eingeht, wird geprüft, ob die Mindestvoraussetzungen für den Antrag erfüllt sind. Die beauftragte Zentrale Behörde setzt sich mit der Zentralen Behörde des betreffenden anderen Vertragsstaates in Verbindung und sucht dort um Unterstützung nach. Das Haager Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rückführung des Kindes zu ermöglichen.

Die ersuchte Zentrale Behörde wird den entführenden Elternteil darauf hinweisen, dass das Kind freiwillig in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuverschaffen ist, widrigenfalls die Rückverschaffung durch ein gerichtliches Verfahren erzwungen werden kann.

Verlauf und Dauer des Verfahrens richten sich nach dem Recht des ersuchten Staates. Die beauftragte Zentrale Behörde wirkt gemeinsam mit den jeweiligen ausländischen Zentralen Behörden auf eine zügige Erledigung des Falles hin, da nach Art. 11 Abs. 1 HKÜ das Verfahren in der gebotenen Eile zu behandeln ist. Hat eine befassende Stelle innerhalb von 6 Wochen des Antrages noch keine Entscheidung getroffen, so kann der Antragssteller oder die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates von sich aus eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen (Art. 11 Abs. 2 HKÜ).

Die Tätigkeit jeder Zentralen Behörde ist nach Art. 26 HKÜ kostenfrei. Davon ausgenommen sind in der Regel Kosten für Anwälte und ein notwendiges gerichtliches Verfahren.

IV. Gerichtliches Herausgabeverfahren

1. Gang des gerichtlichen Verfahrens

Erfolgt die Rückführung nicht freiwillig, kann ein gerichtliches Verfahren im Entführungsstaat eingeleitet werden, wobei die Zentrale Behörde einen Anwalt vermitteln und beauftragen kann. Die materielle Anspruchsgrundlage ist das HKÜ.

In diesem Verfahren (das in verschiedenen Ländern auch ein behördliches Verfahren sein kann) sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des HKÜ zu überprüfen, wie auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen und ob ggf. Ablehnungsgründe für eine Rückführungsentscheidung vorliegen. Liegen keine vor, so muss über die Rückführung entschieden werden.

2. Versagungsgründe für eine Rückführung

Die Kindesrückführung kann versagen, wenn

- bis zum Eingang des Antrages bei Gericht mehr als 1 Jahr verstrichen ist und erwiesen ist, dass sich das Kind in die neue Umgebung eingelebt hat (Art. 12 Abs. 2 HKÜ);
- der zurückgebliebene Elternteil zum Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens kein Sorgerecht oder Mitsorgerecht hatte, oder es tatsächlich nicht ausgeübt hat, oder dem Verbringen bzw. Zurückhalten zugestimmt oder dies nachträglich genehmigt hat (Art. 13 Abs. 1, a HKÜ);
- die Rückführung mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage brächte (Art. 13 Abs. 1, b HKÜ), wobei in EU-Mitgliedsstaaten die Rückführung nicht verweigert werden darf, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Vorkehrungen getroffen sind, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten (Art. 11 Abs. 4 EUEheVO);
- das einsichtsfähige Kind sich der Rückkehr ernsthaft widersetzt (Art. 13 Abs. 2 HKÜ);
- die Rückführung nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist (Art. 20 HKÜ).

Zu beachten ist, dass nach Art. 13 und 20 HKÜ nur wenige Gründe eine Rückführungsentscheidung hindern können. Nachdem das Ziel des Übereinkommens ist, den ursprünglichen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes so schnell wie möglich wieder zu gewährleisten, kommt es grundsätzlich gar nicht darauf an, ob der Verbleib des Kindes beim Antragsgegner oder dem Antragsteller dem Kindeswohl entspricht. Eine Rückgabeentscheidung soll deshalb nur in ganz außergewöhnlichen Fällen unterbleiben. Art. 13 lit. b HKÜ ist zwar ein Hinweis auf das Kindeswohl, das Vorrang vor den angestrebten Zielen des HKÜ hat, doch ist diese Vorschrift eng auszulegen und ist auf schwierige Verfahren zu beschränken und nicht auf jeden, vor allem wirtschaftlichen oder erzieherischen Nachteil auszudehnen, den eine Rückgabe mit sich bringen kann.

Das Kindeswohl kann nur dann zur Ablehnung einer Rückführungsentscheidung dienen, wenn damit eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder dieses hierdurch in anderer Weise in eine unzumutbare Lage verbracht wird. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn das Kind mangels Kontakt zum mit-sorgeberechtigten Elternteil zu einer „beinahe fremden Person“ zurück verbracht würde und dies zu schweren Irritationen des Kindes führen würde.

Im Verhältnis zwischen EU-Staaten²⁵ sind vorrangig die Vorschriften des Art. 11 EuEheVO zu beachten.

Nach Art. 11 Abs. 8 EuEheVO ist es auch nach einer Ablehnung einer Rückführung im Entführungsstaat nach dem HKÜ nicht ausgeschlossen, dass das zuständige Gericht im Herkunftsmitgliedstaat nach Lage des Falles und allein gestützt auf die EuEheVO dennoch über eine Rückführung entscheiden kann, welche dann im Entführungsstaat vollstreckt werden kann.²⁶ Vertreten wird allerdings, dass dies im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens geschehen muss.²⁷

²⁵ Außer Dänemark.

²⁶ Vergl. dazu Vorabentscheidung EuGH 01.07.2010, C-211/10 PPU - Povse ./ Alpaço = FamRZ 2010, 1229 ff mit Anm. Schulz 1307 ff.

²⁷ Geimer/Schütze (- Dilger), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Anm. 26 zu Art. 11 EuEheVO (545-285).

3. Gleichzeitiges Sorgerechtsverfahren

Nach der Mitteilung an das einschlägigen Gericht (oder in einigen Ländern die zuständige Verwaltungsbehörde) über einen Entführungsfall i.S.v. Art 3 HKÜ, darf in dem Staat, in den das Kind verbracht wurde, eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst getroffen werden, wenn entweder eine Rückführung abgelehnt wurde, oder innerhalb angemessener Frist²⁸ kein Rückführungsantrag nach dem HKÜ gestellt wurde. Handelt es sich bei den beteiligten Staaten um EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) ist zusätzlich Art. 10 EuEheVO anwendbar, der dem Entführungsstaat eine Entscheidungskompetenz in Sachen Sorgerecht abspricht. Eine ändernde Sorgerechtsentscheidung kann allerdings im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes angestrebt werden.

4. Wiederholter Antrag

Ist einmal eine gerichtliche Entscheidung aufgrund des HKÜ ergangen, ist ein weiterer Antrag im Hinblick auf geänderte Verhältnisse als unzulässig zu erachten. Das ergibt sich aus dem Ziel des Übereinkommens in Form der Sicherstellung zur sofortigen Rückgabe widerrechtlicher in den Vertragsstaat verbrachter und dort zurückgehaltener Kinder, womit die Wiederherstellung der ursprünglichen Tatsachenverhältnisse in einem eng formalisierten Schnellverfahren unter weitgehender Ausblendung von Rechtsfragen erstrebt wird. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass eine Entscheidung nach einem solchen Schnellverfahren nicht mit einer neuen Tatsachenbehauptung noch einmal „aufgerollt“ werden kann. Es können nur solche neue Umstände berücksichtigt werden, die zwischen der Anordnung der Rückführung und den Vollstreckungsmaßnahmen eintreten können und für das Kindeswohl von Bedeutung sind.

B Entführung aus Deutschland

I. Antragstellung

1. Antragsstellung an die Deutsche Zentrale Behörde

In Deutschland ist die Zentrale Behörde das

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn
Telefon: 0228/99410-40
Telefax: 0228/99410-5050
E-Mail: int-sorgerecht@bfj.bund.de

²⁸ Das Kind hat Anspruch auf Klärung des Sorgerechts, weswegen als „angemessene Frist“ entgegen Art 12 Abs.1 HKÜ z.T. lediglich ein halbes Jahr angesehen wird; vergl. *Keese*, Die Kindesentführung durch einen Elternteil im europäischen und internationalen Zivilrecht, Universitätsdrucke Göttingen, Göttingen 2011, Teil 2, S. 142, mit Verweis auf *Staudinge/Pirring*, (2009), Vorb. 2 zu Art. 19 EGBGB, Rn. D 81 und *Bach/Gildenast*, Rn. 28.

Dort ist ein Antrag mittels Formblatt zu stellen, der in deutscher Sprache, wie auch in der Sprache aller wichtigsten Vertragsstaaten von der Internetseite des Bundesamts für Justiz heruntergeladen werden können.²⁹

Neben diesem Antrag ist vorzulegen:

- die Antragsstellung in der Sprache des Landes, in welches das Kind entführt wurde;
- die entsprechenden Dokumente zum Nachweis der elterlichen Sorge des Antragstellers in der Originalsprache, in deutscher Übersetzung sowie in der Übersetzung in die Sprache des Landes, in welches das Kind entführt wurde;
- eine Vollmacht zugunsten der Zentralen Behörde nach Art. 28 HKÜ, die ebenfalls von der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem gleichen Verweis heruntergeladen werden kann. Fehlt eine Übersetzung ins Deutsche, wird sie gemäß § 4 IntFamRVG von der Zentralen Behörde unter Kostentragungspflicht des Antragstellers veranlasst.

Sinnvoll ist es, den Ausweis des Kindes mindestens in Kopie mit vorzulegen, sowie Lichtbilder des betroffenen Kindes, weil dies zum Auffinden des Kindes von Hilfe sein kann. Gleichzeitig sollte die Zentrale Behörde auch darüber informiert werden, wenn ein Aufenthalt des Kindes im Entführungsstaat bekannt ist oder wo er vermutet wird. Oftmals werden Kinder zu den Eltern des verbringenden Elternteils entführt; deshalb sollte bei einer solchen Vermutung sogleich die Namen und Adressen dieser Personen mitgeliefert werden.

2. Antragstellung an die Behörde des Verbringungsstaates

Grundsätzlich kann sich jeder Antragssteller auch an die Zentrale Behörde jenes Staates direkt wenden, in den das Kind entführt wurde, denn den Weg über die Zentrale Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts, also des Staates aus dem entführt wurde, schreibt das HKÜ nicht vor. Ausländische Zentrale Behörden können auf der Internetseite der Haager Konferenz abgerufen werden.³⁰

Dabei ist allerdings Vorsicht geboten, weil dann mit dieser Behörde in dessen Sprache korrespondiert werden muss. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Zuständigkeiten in der Deutschen Zentralen Behörden nach Länder gegliedert sind, was von großem Nutzen sein kann, weil der jeweilige Sachbearbeiter die Besonderheiten in der Ausführung im Ausland bereits kennt. Schließlich hat jedes Land eigene Aus- und Durchführungsvorschriften. Die direkte Antragstellung bei der ausländischen Zentralen Behörde ist aus diesen Gründen nicht empfehlenswert.

II. Verfahrensgang

1. Außergerichtliche Rückführung

Wenn für ein ausgehendes Ersuchen an eine ausländische Zentrale Behörde noch erforderliche Übersetzungen fehlen, so veranlasst dies die deutsche Zentrale Behörde nach § 5 Abs. I IntFamRVG auf Kosten der den Antrag stellenden Person. Ansonsten leitet sie das Ersuchen an die zuständige ausländische Zentralen Behörde und steht mit dieser in ständigem Kontakt. Sofern Verzögerungen in der Behandlung auftreten, liegt dies vielfach an der

²⁹ www.bundesjustizamt.de über den Verweis Zivilrecht - Internationale Sorgerechtskonflikte - Antragsstellung nach dem HKÜ/ES.

³⁰ www.hcch.net über den Verweis Conventions - 28. convention of 25 October 1980 on the Civil Aspects of International Child Abduction – Authorities und dort auf Abduction - Authorities und dort auf das zuständige Land.

ausländischen Zentralen Behörde. In diesem Falle sollte bei der deutsche Zentrale Behörde nachgefragt werden; diese wird dann bei der ersuchten Zentralen Behörde „Druck“ machen können.

Nach notwendiger Aufenthaltsermittlung des Kindes wird die entführende Person sodann aufgefordert, das Kind so schnell wie möglich nach Deutschland zurückzuführen, da ansonsten ein gerichtliches Verfahren im Entführungsstaat droht.

2. Gerichtliches Verfahren im Verbringungsstaat

Gelingt keine freiwillige Rückführung, wird die deutsche Zentrale Behörde von der ausländischen Zentralen Behörde darüber informiert, die wiederum die antragstellende Person informiert und auf ein gerichtliches Verfahren im Ausland zur Durchsetzung der Rückführung hinweist. Dieses gerichtliche Verfahren im Staat, in den das Kind entführt wurde, kann regelmäßig mit Hilfe der ausländischen Zentralen Behörde eingeleitet werden. Es steht der antragstellenden Person aber auch frei, sich selbst unmittelbar, ggf. unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts, an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates zu wenden, ohne dass dies zwingend über die ausländische Zentrale Behörde geschehen müsste. Zu beachten ist dabei jedoch, dass es von dem betreffenden ausländischen Recht abhängt, ob eine Privatperson dort auch im gerichtlichen Verfahren allein auftreten und gehört werden kann oder ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach den nationalen Bestimmungen im Entführungsstaat vorgeschrieben ist.

3. Widerrechtlichkeitsbescheinigung für das Auslandsverfahren

In Art. 15 HKÜ ist vorgesehen, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden vor einer Entscheidung vom Antragsteller die Vorlage einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung verlangen können, die im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ausgestellt wurde. Zuständig in Deutschland sind dafür die Familiengerichte; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 41 IntFamRVG, wonach das Familiengericht zuständig ist, bei dem eine Sorgerechts- oder Ehesache anhängig ist oder war, hilfsweise das Gericht des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Deutschland, hilfsweise das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt. Ausdrücklich ist für diese Zuständigkeit keine Verfahrenskonzentration normiert. Die angerufenen Familiengerichte sind oftmals mit dieser exotischen Materie überfordert und gehen von ihrer Unzuständigkeit aus, weil es sich um eine Angelegenheit einer Kindesentführung handle, für die es die Zuständigkeitskonzentration nach § 12 IntFamRVG gäbe. Für diesen Fall ist schon in der Antragschrift darauf hinzuweisen, dass gerade keine Zuständigkeitskonzentration hierfür vorgesehen ist.³¹

4. Vollstreckbare Ausfertigung

Handelt es sich um eine Entscheidung, die in einem EU-Mitgliedstaat³² ergangen ist, dann ist die EuEheVO mit zu beachten, die für eine Entscheidung über Umgang gem. Art. 41 und für eine Rückgabeentscheidung nach Art. 42 ausdrücklich vorsieht, dass es zur Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat keiner Vollstreckungsklausel bedarf. In sonstigen Ländern

³¹ Vergl. *Pietsch*, Die Widerrechtlichkeitsbescheinigung nach Art. 15 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, FamRZ 2009, 1730ff.

³² Außer Dänemark.

richtet sich die Notwendigkeit einer Vollstreckungsklausel nach dem jeweiligen nationalen Recht.

C. Entführung nach Deutschland

I. Vorgerichtliches Verfahren

Wurde ein Kind von einem ausländischen Staat nach Deutschland entführt und liegt ein Entführungsfall nach dem HKÜ vor und gilt das HKÜ auch im Verhältnis dieser beiden betroffenen Staaten, so wird von der ausländischen Zentralen Behörde regelmäßig die deutsche Zentrale Behörde mit eingeschaltet. Diese kommt in Deutschland ihrer Verpflichtung gem. Art. 7 HKÜ nach und

- ermittelt notwendigerweise den Aufenthalt des Kindes in Deutschland,
- versucht auf eine freiwillige Rückführung des entführten Kindes hinzuwirken und im Falle, dass dies nicht gelingt,
- weist sie darauf hin, dass als weiterer Schritt ein Rechtsanwalt vor Ort gegen einen Kostenvorschuss von 1.500,00 Euro beauftragt werden kann, um eine gerichtliche Rückführung zu erzwingen.

Ein Herausgabeverlangen für das nach Deutschland entführte Kind kann auch ohne Zentrale Behörde an die entführende Person gerichtet werden, denn das HKÜ ist direkt anwendbares Recht und schreibt keine zwingende Beteiligung der Deutschen Zentralen Behörde vor.

II. Gerichtliches Verfahren in Deutschland

1. Ohne Beteiligung der deutschen Zentralen Behörde

Auch ein notwendiges gerichtliches Herausgabeverfahren ist nicht von der Beteiligung der deutschen Zentralen Behörde abhängig; solcherlei ergibt sich aus keinem Gesetz und auch nicht aus dem HKÜ. Ein solches Verfahren kann deshalb auch selbständig vor einem deutschen Gericht beantragt werden, wobei sich auch der Anspruch auf Herausgabe des Kindes unmittelbar aus dem HKÜ ergibt.

2. Zuständigkeit

Örtlich zuständig hierfür ist das Familiengericht, in dessen Bezirk sich das Kind im Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat (§ 11 Ziff. 1 IntFamRVG), oder bei Fehlen dieser Zuständigkeit ein Bedürfnis der Fürsorge besteht (§ 11 Ziff. 2 IntFamRVG). Für die örtliche Zuständigkeit schreibt das IntFamRVG eine Zuständigkeitskonzentration vor. Für das HKÜ ist gemäß § 12 Abs. 1 IntFamRVG das Familiengericht für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk zuständig, an dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Allein für den Kammergerichtsbezirk Berlin ist gemäß § 12 Abs. 2 das Familiengericht Pankow/Weißensee zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 3 IntFamRVG kann jedoch eine Landesregierung durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten ausweisen; das gilt auch dann, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichtsbezirke eingerichtet sind.

3. Gerichtlicher Verfahrensgang

Ob eine anwaltschaftliche Beauftragung auf Herausgabe und Rückführung des nach Deutschland entführten Kindes über die deutsche Zentrale Behörde erfolgt oder direkt von dem Elternteil aus dem Land aus dem das Kind entführt wurde, ist gleichgültig. Die notwendigen Voraussetzungen nach dem HKÜ sind vorzutragen unter Nachweis des widerrechtlichen Verbringens im Sinne von Art. 3 HKÜ. Vorzutragen ist weiter, dass eine freiwillige Rückführung gescheitert ist.

Handelt es sich um einen Entführungsfall im Verhältnis zu einem weiteren EU-Mitgliedstaat (nicht jedoch Dänemark), so ist Art. 11 EuEheVO durch das Gericht vorrangig zu beachten.

Ein Antrag an das zuständige Gericht könnte in modifizierter Art wie folgt lauten:

An das
Familiengericht

München

Antrag auf Rückführung nach dem HKÜ

In Sachen

Antonio Rodriguez Gibert,

c/ Oviedo 117, E- 12345 Madrid

- Antragsteller -
- Bevollmächtigter: Rae Huber und Müller,
Klinkerberg 3, 82134 München,

Gegen

Maria Schiller de Rodriguez,
Fürstenfeldbruck

geb. Schiller, Gartenstr. 24, 82256

- Antragsgegnerin -

Beteiligtes Kind: Diego Rodriguez Schiller, geb. 12.12.2011, derzeitiger Aufenthalt bei der Antragsgegnerin

wird beantragt:

1. Die Herausgabe des Kindes Diego Rodriguez Schiller, geboren am 12.12.2011, an den Antragssteller zum Zwecke der sofortigen Rückführung des Kindes nach Madrid wird angeordnet.
2. Der Antragssteller darf aus Ziffer 1 erst dann vollstrecken, wenn die Antragsgegnerin das Kind nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Rückführungsbeschlusses freiwillig nach Madrid zurückbringt.
3. Ab dem Datum zu Ziffer 2 ist die Antragsgegnerin oder jede andere Person, bei der sich das Kind aufhält, verpflichtet, das vorgenannte Kind an den Antragssteller oder eine von ihm bestimmte Person herauszugeben.
4. In Vollzug von Ziffer 2 und 3 wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt und beauftragt, das Kind der Antragsgegnerin oder jeder anderen Person, bei der sich das Kind aufhält, wegzunehmen und dem Antragssteller oder einer von ihm bestimmten Person zu übergeben.
5. Das Gericht ermächtigt den Gerichtsvollzieher zur Durchsetzung dieser Anordnung, unmittelbaren Zwang gegen die Antragsgegnerin oder jede andere aufgrund dieses Beschlusses zur Herausgabe verpflichtete Person zu gebrauchen. Der Gerichtsvollzieher wird ferner ermächtigt und beauftragt, die Wohnung der Antragsgegnerin sowie die Wohnung jeder anderen Person, bei der sich das Kind aufhält, zu durchsuchen, sowie die Unterstützung der Polizei in Anspruch zu nehmen.
6. Das Gericht ermächtigt den Gerichtsvollzieher zur Durchsetzung dieser Anordnung, den Widerstand des Kindes bei der Wegnahme zu überwinden bzw. zu dulden, dass der Antragssteller oder die von ihm beauftragte Person den Widerstand des Kindes überwindet, um es an sich zu nehmen.
7. Die Vollstreckung findet ab Rechtskraft des Beschlusses ohne Vollstreckungsklausel statt. Sie ist an jedem Ort möglich, an dem das Kind aufgefunden wird.
8. Der Antragsgegnerin wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine dieser Verpflichtungen die Auferlegung eines Zwangsgeldes sowie die Festsetzung von Zwangshaft angedroht, wobei die Höhe des Zwangsgeldes und die Dauer der Zwangshaft in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

8. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der Rückführungskosten werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Begründung:

.....